

Zu Preissteigerungen und Inflation anlässlich des Nahostkonflikts und den rechtlichen Folgen für die Regelleistungen im SGB II / SGB XII

Der Nahostkonflikt wird voraussichtlich weiter andauern und führt bereits jetzt zu erheblichen Preissteigerungen, insbesondere im Energiesektor. Laut einer Prognose des gewerkschaftsnahen Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) dürfte die Inflationsrate im ersten Halbjahr 2026 deutlich über der Marke von 2,5 Prozent liegen. Nach Einschätzung des IMK werden insbesondere Alleinerziehende sowie Paarfamilien mit niedrigen und mittleren Einkommen durch steigende Ölpreise überdurchschnittlich belastet. Der ökonomische Beirat von Wirtschaftsministerin Katherina Reiche hält sogar eine Inflationsrate von bis zu 3,5 Prozent für möglich.

Sollte der Nahostkonflikt weiter eskalieren und es zu zusätzlichen Störungen der globalen Lieferketten sowie zu weiteren Einschränkungen beim Öltransport kommen, wäre ein noch deutlicherer Anstieg der Inflation zu erwarten.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, dass bei erheblichen Preissteigerungen eine außerplanmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Regelsätze erforderlich ist. Das Gericht führt zu zu erwartenden (Energie-)Preissteigerungen aus: *„Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren. So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden [...]. Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.“* (BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12; 1 BvL 12/12; 1 BvR 1691/13, Rn. 144)

Weiter heißt es:

„Auf die Gefahr einer Unterdeckung kann der Gesetzgeber durch zusätzliche Ansprüche auf Zuschüsse zur Sicherung des existenznotwendigen Bedarfs reagieren. Fehlt es aufgrund der vorliegend zugrunde gelegten Berechnung des Regelbedarfs an einer Deckung der existenzsichernden Bedarfe, haben die Sozialgerichte Regelungen wie § 24 SGB II über gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss gewährte Leistungen verfassungskonform auszulegen.“ (BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12; 1 BvL 12/12; 1 BvR 1691/13, Rn. 116)

Siehe dazu:

<https://t1p.de/oova7>

Sollten die hier skizzierten Preissteigerungen und Inflationsentwicklungen infolge des Nahostkonflikts sowie wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen eintreten, wird der Gesetzgeber voraussichtlich gezwungen sein, entweder die Regelleistungen zu erhöhen und/oder zusätzliche Einmalzuschüsse zu gewähren.

Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage ist nicht auszuschließen, dass sich der Konflikt weiter verschärft und länger andauert. Dies hätte weitreichende Folgen für die betroffenen Regionen, könnte Fluchtbewegungen verstärken und würde zugleich die Weltwirtschaft

sowie die konjunkturelle Entwicklung erheblich belasten. In der Folge ist mit einem nachhaltigen Anstieg der Preise zu rechnen.

Die daraus resultierenden Preissteigerungen sind mit den derzeitigen Regelleistungen im SGB II, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht hinreichend zu kompensieren. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, durch eine Anpassung der Regelleistungen und/oder durch zusätzliche Einmalzahlungen auf diese Entwicklung zu reagieren.

Siehe Handelsblatt:

<https://t1p.de/mrdlm>

Quelle: Thomé Newsletter 12/2026 vom 29.03.2026